

GZ: BMF-01000/0023-IV/1/2018

GZ: BKA-510101/0061-V/1/2018

zur Veröffentlichung bestimmt

21/34

**Vortrag an den Ministerrat**  
betreffend Jahressteuergesetz 2018

**Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Kapitalabfluss-Meldegesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Sozialministeriumservicegesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, das EU-Amtshilfegesetz, das Bundesfinanzgerichtsgesetz und das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz geändert werden (Jahressteuergesetz 2018 – JStG 2018)**

Mit dem Jahressteuergesetz 2018 wird eine Reihe von Maßnahmen aus dem Regierungsprogramm umgesetzt. Es stellt eine finanzielle Entlastung für Familien durch die Einführung des Familienbonus Plus sowie für geringverdienende Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher und Alleinverdienerinnen und Alleinverdiener durch die Einführung eines Kindermehrbetrages sicher.

Zusätzlich kommt es zu einer weiteren Entlastung aufgrund der Streichung von Gebühren. Zudem führt es zu Vereinfachungen für Abgabepflichtige durch Verbesserung der Serviceleistungen der Finanzverwaltung (zB Advance Ruling und begleitende Kontrolle). Es verbessert zudem die nationale und internationale Betrugsbekämpfung.

Die wesentlichen Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

### **Finanzielle Entlastung für Familien und für geringverdienende Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher sowie Alleinverdienerinnen und Alleinverdiener:**

In einer alternden Gesellschaft ist die Kindererziehung eine wichtige Leistung, die für die Gesellschaft erbracht wird.

Gerade jene Eltern, die neben der Erziehung ihrer Kinder gleichzeitig berufstätig sind, sollen bessere Anerkennung erfahren, auch indem es eine Änderung der österreichischen Familienpolitik dahingehend gibt, dass eine Abkehr von der Förderungslogik und der Logik, dass bürokratische Nachweise erbracht werden müssen, eingeleitet und mehr individueller Freiraum und eine ehrlichen Steuerentlastung eingeräumt wird.

Dies soll insbesondere durch einen hohen Steuerabsetzbetrag für Kinder („Familienbonus Plus“) erreicht werden:

- Bis zum 18. Lebensjahr sind Familien in der Regel mit Kosten für die erste Ausbildung ihrer Kinder konfrontiert. Daher soll eine substantielle Steuerentlastung (in Form eines Absetzbetrages in Höhe von 1.500 Euro pro Kind und Jahr) für Kinder bis 18 Jahre erfolgen.
- Um darüber hinaus insbesondere jene Eltern auch noch zu entlasten, die ihren Kindern eine weiterführende Ausbildung ermöglichen, soll ein Familienbonus Plus in Höhe von 500 Euro für Kinder ab 18 Jahre zustehen.
- Um auch geringverdienende Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher sowie Alleinverdienerinnen und Alleinverdiener, die keine Steuern bezahlen, adäquat zu berücksichtigen, wird für diese ein Kindermehrbetrag in Höhe von 250 Euro eingeführt.
- Für Kinder in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie der Schweiz soll eine Indexierung anhand der Lebenshaltungskosten erfolgen.

### **Entlastungen und Vereinfachung für Abgabepflichtige durch Verbesserung der Serviceleistungen der Finanzverwaltung:**

- Als Alternative zur Außenprüfung wird die begleitende Kontrolle eingeführt.
- Die Themengebiete von Auskunftsbescheiden (Advance Ruling) werden ausgedehnt.

- Bei Einkünften aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten wird eine Abzugsteuer eingeführt.
- Es erfolgt eine Vereinheitlichung der Versicherungssteuer bei allen landwirtschaftlichen Elementarrisikoversicherungen.
- Für Menschen mit Behinderung kommt es zu Verwaltungsvereinfachungen bei der Erlangung der Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer und der Zurverfügungstellung einer kostenlosen Vignette.
- Abgabepflichtigen wird die Entrichtung von Abgaben durch ein SEPA-Lastschriftverfahren ermöglicht.
- Die Gebühren für Bürgschaftserklärungen werden abgeschafft.
- Es erfolgt eine Verbesserung des Schutzes von wirtschaftlichen Eigentümern bei der Einsichtnahme in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer.

**Verbesserung der Betrugsbekämpfung (national & international) sowie Maßnahmen im Kampf gegen Steuervermeidung:**

- Es wird eine Hinzurechnungsbesteuerung bei noch nicht ausgeschütteten Passiveinkünften einer niedrigbesteuerten ausländischen Körperschaft im Sinne der ATAD eingeführt.
- Es kommt zu Nachschärfung beim Abzugsverbot für Zinsen und Lizenzgebühren.
- Es erfolgen Anpassungen des Missbrauchsbegriffes in der Bundesabgabenordnung.
- Die Kontrollbefugnis des FA Graz-Stadt im Bereich des Versandhandels wird ausgeweitet.

Wir stellen den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf des Jahressteuergesetzes 2018 samt Vorblatt, WFA, Erläuterungen und Textgegenüberstellung genehmigen und dem Nationalrat als Regierungsvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen.

13. Juni 2018

Der Bundesminister:  
Löger

Die Bundesministerin:  
Bogner-Strauß